



HESSISCHER LANDTAG

01. 11. 2022

WVA

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes

Drucksache 20/8758

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes
und der Hessischen Bauordnung“**

II. Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 1
Änderung des Hessischen Energiegesetzes¹“**

2. Als Fußnote wird eingefügt:

„¹ Ändert FFN – 56-9“

3. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. a wird die Angabe „Nutzung der Windenergie in einer Größenordnung von 2 Prozent der Fläche des Landes Hessen“ durch „Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie in Höhe der in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) für das Land Hessen festgelegten Flächenbeitragswerte“ ersetzt.
- b) Nach Buchst. a wird als Buchst. b eingefügt:
 - b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) In den Regionalplänen sind anteilig Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in Höhe der in § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land Hessen festgelegten Flächenbeitragswerte auszuweisen.“
- c) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und der anzufügende Abs. 5 wie folgt gefasst:
„(5) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“

4. Nr. 7 wird wie folgt gefasst:
 „7. § 9 wie folgt gefasst:

„§ 9

Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen

„(1) Bei Sanierung bestehender landeseigener Gebäude soll Klimaneutralität erreicht werden. Dies ist insbesondere durch den effizienten Einsatz von Energieträgern und erneuerbaren Energien, die gebäudenaher Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie die Einhaltung eines hohen Gebäudeenergieeffizienzstandards zu erreichen. Ein Gebäude ist so zu sanieren, dass der Jahres-Primärenergiebedarf höchstens 55 Prozent des Höchstwertes des Jahres-Primärenergiebedarfs beträgt, der nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) für ein entsprechend neu zu errichtendes Gebäude zulässig ist und die Außenbauteile die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach Tabelle 2 der Anlage zu den Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu-/ Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes („Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz“) vom 25. August 2021 nicht überschreiten (Gebäudeenergieeffizienzstandard Effizienzgebäude_{Bund} 55). Es sind vorwiegend Baumaterialien aus nachwachsenden und recyclingfähigen Rohstoffen sowie Baustoffe und Produkte mit geringem Energieverbrauch bei Herstellung, Lagerung, Transport, Verarbeitung und Entsorgung einzusetzen. Der Energieeinsatz bei Baumaßnahmen ist zu minimieren.

(2) Bei landeseigenen Neu- und Erweiterungsbauten soll Klimaneutralität erreicht werden. Dies ist insbesondere durch den effizienten Einsatz von Energieträgern und erneuerbaren Energien, die gebäudenaher Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie die Einhaltung eines hohen Gebäudeenergieeffizienzstandards zu erreichen. Ein Gebäude ist so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf höchstens 40 Prozent des Höchstwertes des Jahres-Primärenergiebedarfs beträgt, der nach dem Gebäudeenergiegesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) für das Gebäude zulässig ist und die Außenbauteile die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche nach Tabelle 1 der Anlage zu den Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu- / Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes („Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz“) vom 25. August 2021 nicht überschreiten (Gebäudeenergieeffizienzstandard Effizienzgebäude_{Bund} 40). Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Näheres zu Abs. 1 und 2 regelt eine Richtlinie des für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Energierecht zuständigen Ministerium. Darin sollen die Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu- / Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes („Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz“) vom 25. August 2021 berücksichtigt werden.

(4) Unabhängig vom Erreichen oder Überschreiten der Schwellenwerte des § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274), gilt

1. bei der Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Liefer- oder Dienstleistungen § 67 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691), und
2. bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen und Dienstleistungen für diese Straßenfahrzeuge, dass
 - a) bis 2030 in Abweichung zu § 6 Abs. 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691) eine Mindestquote von 50 Prozent an sauberen leichten Nutzfahrzeugen einschließlich Personenkraftwagen nach § 2 Abs. 4 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes erreicht wird;
 - b) ab 2030 ausschließlich saubere Fahrzeuge nach § 2 Abs. 3 bis 6 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes beschafft werden, vorausgesetzt, diese eignen sich für den vorgesehenen Einsatzzweck.

§ 4 Abs. 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes gilt bei Beschaffungen nach Satz 1 Nr. 2.“

III. Nach Art. 1 wird als neuer Art. 2 eingefügt:

**Artikel 2
 Änderung der Hessischen Bauordnung¹**

Die Hessische Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378), wird wie folgt geändert:

¹ Ändert FFN 361-123

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 Satz 4 Nr. 2 wird die Angabe „0,25 m“ durch „0,40 m“ ersetzt.
 - b) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Als Nr. 4 wird angefügt:

„4. gebäudeunabhängige Wärmepumpen sowie Wärmepumpen an Gebäuden, einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen, mit einer Höhe bis zu 2 m über der Geländeoberfläche.“
 - c) Abs. 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Als Nr. 11 wird angefügt:

„11. gebäudeunabhängige Wärmepumpen sowie Wärmepumpen an Gebäuden, einschließlich ihrer Fundamente und Einhausungen, mit einer Höhe von bis zu 2 m über der Geländeoberfläche und einer Gesamtlänge bis zu 3 m entlang der Grundstücksgrenze.“
 - d) Als Abs. 13 wird angefügt:

„(13) Die Regelungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2022 (GVBl. S. 460), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“
2. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Als Nr. 4 wird angefügt:

„4. Kleinteile, die nicht zur Brandausbreitung beitragen.“
 - b) Als Abs. 5 Satz 3 wird angefügt:

„³Abweichend von Abs. 3 sind hinterlüftete Außenwandbekleidungen, die den Technischen Baubestimmungen nach § 90 entsprechen, mit Ausnahme der Dämmstoffe, aus normalentflammbaren Baustoffen zulässig.“
3. § 35 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Gebäudeteile oder“ durch „Brandabschnitte und“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Zu Brandwänden und zu Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind,

 1. dürfen ohne Abstand errichtet werden:
 - a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn diese Wände mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt sind,
 - b) Solaranlagen und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn diese Wände sie um mindestens 0,30 m überragen,
 - c) Solaranlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen,
 - d) Dachgauben und andere raumbildende Aufbauten, wenn sie durch diese Wände entsprechend § 33 Abs. 5 gegen Brandübertragung geschützt sind,
 2. müssen Solaranlagen, die mit maximal 0,30 m Höhe über der Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind und nicht unter Nr. 1 Buchst. b oder Buchst. c fallen, einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten,
 3. müssen einen Abstand von mindestens 1,25 m einhalten:
 - a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn sie nicht unter Nr. 1 Buchst. a fallen,
 - b) Solaranlagen und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht unter Nr. 1 Buchst. b fallen bzw. Solaranlagen, wenn sie nicht unter Nr. 1 Buchst. c oder Nr. 2 fallen,
 - c) Dachgauben und andere raumbildende Aufbauten, wenn sie nicht unter Nr. 1 Buchst. d fallen.“

IV. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3.

Begründung

Zu II.

Zu Nr. 3 Buchst. a

In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird das Ziel verankert, ausreichend Vorranggebiete auszuweisen, damit den Verpflichtungen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) nachgekommen werden kann.

Zu Nr. 3 Buchst. b

Das am 01.02.2023 in Kraft tretende WindBG verpflichtet das Land Hessen, bis zum 31.12.2027 Windenergiegebiete in einem Umfang von 1,8 Prozent und bis zum 31.12.2032 in einem Umfang von 2,2 Prozent der Fläche des Landes Hessen auszuweisen (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 WindBG).

Zu Nr. 3 Buchst. c

Nach dem Vorbild des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) schreibt § 1 Abs. 5 das überragende öffentliche Interesse an der Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien fest. Da Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Landesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb im überragenden öffentlichen Interesse. Darüber hinaus dient der Ausbau der erneuerbaren Energien auch der öffentlichen Sicherheit. Ohne den Zubau von Erneuerbare-Energien-Anlagen kann die Versorgung mit Strom und Wärme nicht dauerhaft gesichert werden.

§ 1 Abs. 5 findet auch für einzelne Windenergieanlagen Anwendung und gilt auch in den Fällen, in denen der Strom oder die Wärme nicht oder nur teilweise ins öffentliche Netz eingespeist wird.

Die Regelung führt dazu, dass bei einer Abwägungsentscheidung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.

Zu Nr. 4

§ 9 wurde weitestgehend neu gefasst und die Vorbildfunktion des Landes stärker verdeutlicht. Die Änderungen des § 9 werden als notwendig erachtet, um die Klimaschutzziele erreichen zu können. Abs. 1 und 2 regeln wie auch schon zuvor die energetischen Anforderungen an landeseigene Gebäude.

Sowohl bei Sanierungen als auch bei Neu- und Erweiterungsbauten soll Klimaneutralität erreicht werden. Umgesetzt wird dies durch den effizienten Einsatz von Energieträgern und erneuerbaren Energien, die gebäudenahe Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie die Einhaltung eines hohen Gebäudeenergieeffizienzstandards. Für Sanierungen wird die Einhaltung des Gebäudeenergieeffizienzstandards Effizienzgebäude_{Bund} 55 vorgeschrieben, für Neu- und Erweiterungsbauten der Gebäudeenergieeffizienzstandard Effizienzgebäude_{Bund} 40. Als Vorbild für Hessen dienen die Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu- / Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes „Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz“. Diese Anforderungen sollen für hessische landeseigene Gebäude übernommen werden. Der Einsatz von nachwachsenden, recyclingfähigen Baustoffen sowie Baustoffen mit geringem Energieeinsatz (graue Energie) soll forciert werden. Die Minimierung des Energieeinsatzes wird vorgeschrieben.

Wie bisher auch, regelt eine Richtlinie des für den staatlichen Hochbau zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Energierecht zuständigen Ministerium Näheres zu Abs. 1 und Abs. 2. Mit dem neuen Abs. 3 Satz 2 wird sichergestellt, dass dabei die Energieeffizienzfestlegungen für klimaneutrale Neu- / Erweiterungsbauten und Gebäudesanierungen des Bundes („Vorbildfunktion Bundesgebäude für Energieeffizienz“) vom 25. August 2021 berücksichtigt werden.

§ 9 Abs. 4 regelt die Anforderungen an landeseigene Beschaffungen. Die Norm wurde aufgrund von Änderungen in der Vergabeverordnung (VgV) und dem Kabinettsbeschluss zum Umsetzungskonzept „Vorbild Hessische Landesverwaltung – Auf dem Weg zum CO₂-neutralen Fuhrpark“ vom 14. Dezember 2020 angepasst.

Satz 1 Nr. 1 regelt die Beschaffung von energieverbrauchsrelevanten Liefer- oder Dienstleistungen. Diese liegen vor, wenn energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen Gegenstand einer Lieferleistung oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung sind (§ 67 Abs. 1 VgV). Oberhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte (§ 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen [GWB]) sind öffentliche Auftraggeber schon durch nationales Recht dazu verpflichtet, die Vorgaben des § 67 VgV einzuhalten. Die Regelung im HEG sieht vor, dass das Land auch unterhalb dieser Schwellenwerte die Anforderungen des § 67 VgV einzuhalten hat. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Der Verweis auf die VgV musste aktualisiert (die VgV wurde durch Gesetz am 9. Juni 2021 geändert) und sprachlich bereinigt werden, inhaltliche Änderungen gehen damit nicht einher.

Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 regeln die Beschaffung von Straßenfahrzeugen. Hierzu verpflichtete § 9 Abs. 4 HEG bisher – auch unterhalb der vergaberechtlichen Schwellenwerte – zur Einhaltung des § 68 VgV. Danach hatten öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen Energieverbrauch und Umweltauswirkungen zu berücksichtigen, indem sie Vorgaben diesbezüglich machen oder dies als Zuschlagskriterien berücksichtigen. Zudem enthielt § 68 VgV Vorgaben für die finanzielle Bewertung des Energieverbrauchs und der Umweltauswirkungen. Durch die Änderung der VgV am 9. Juni 2021 wurde § 68 VgV gestrichen. Stattdessen wurden die europarechtlichen Regelungen zur Beschaffung von Fahrzeugen in einem neuen Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) geregelt. Dieses sieht u. a. als Mindestziel einen Anteil sauberer leichter Nutzfahrzeuge an der Gesamtzahl der beschafften leichten Nutzfahrzeuge von 38,5 % bis 2030 vor (§ 6 Abs. 1 Satz 2 SaubFahrzeugBeschG).

Das Umsetzungskonzept „Vorbild Hessische Landesverwaltung – Auf dem Weg zum CO₂-neutralen Fuhrpark“ wurde am 14. Dezember 2020 vom Kabinett beschlossen. Darin wurde festgelegt, dass ab 2022 bei den Neubeschaffungen von PKW-Dienstfahrzeugen eine Quote von mindestens 50 % von E-Fahrzeugen erreicht werden soll. Diese Maßgabe wird ins HEG aufgenommen und ersetzt den Verweis auf § 68 VgV. Sowohl mittels Beschaffungen ober- als auch unterhalb der Schwellenwerte wird das Land verpflichtet, eine Quote von mindestens 50 % sauberer Fahrzeuge bis 2030 zu erreichen und ab 2030 nur noch saubere Fahrzeuge zu beschaffen. Mit dem Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 werden die Regelungen der Ziffer 5 des Kabinettschlusses „Vorbild Hessische Landesverwaltung – auf dem Weg zum CO₂-neutralen Fuhrpark“ durch die des SaubFahrzeugBeschG im Ober- und Unterschwellenbereich ersetzt; durch die Normierung wird auch die Definition eines Elektrofahrzeugs nach Elektromobilitätsgesetz durch die des „saubereren Fahrzeugs“ gem. Anhang 1 zum SaubFahrzeugBeschG ersetzt. Dabei handelt es sich aktuell um batterie-elektrische und Wasserstoff-Brennstoffzellen-Fahrzeuge.

Zu III.

Zu Nr. 1 Buchst. a

Die bisherige Festlegung von 0,25 m als abstandsflächenrechtlich unbeachtliche Dicke für eine nachträgliche Wärmedämmung wird an das aktuelle Bedürfnis einer energieeffizienten Sanierung von Bestandsgebäuden angepasst. Durch die Erhöhung der nachträglichen Dämmung auf 0,40 m, inklusive Armierung und Putz bzw. Verschalung, sollen die Anforderungen des Bauordnungsrechts bei der nachträglichen energetischen Sanierung von Gebäuden gelockert werden, auch um die aus der Verschärfung des Gebäudeenergiegesetzes folgenden Vorgaben bauordnungsrechtlich zu flankieren. Durch die Verwendung von dickeren, kostengünstigeren und auch ggf. umweltfreundlicheren Dämmmaterialien wird die nachträgliche Sanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden attraktiver. Ebenso wird hierdurch der Einsatz von seriell gefertigten Modulen in Holzständerbauweise erleichtert, die nach dem heutigen Stand der Technik im Vergleich zu konventionellen Dämmmaßnahmen eine größere Dicke zur Erreichung der erforderlichen Dämmleistung benötigen. Dadurch wird das Sanieren ebenfalls schneller, nachhaltiger und kostengünstiger.

Soweit es zu einer Überbauung des Nachbargrundstücks kommt, bleiben die zivilrechtlichen Bestimmungen des Nachbarrechts, insbesondere des § 10a Hessisches Nachbarrechtsgesetz, unberührt. Ebenso können sich aus den brandschutzrechtlichen Vorgaben zum Mindestabstand des § 33 Abs. 2 Nr. 1 HBO abweichende Abstände ergeben. Gemäß § 6 Abs. 11 HBO gehen zudem die Vorgaben des Bauplanungsrechts auf Grund des Rangverhältnisses zwischen Bundes- und Landesrecht vor.

Zu Nr. 1 Buchst. b und c

Nach den bereits 2018 erfolgten Erleichterungen bei der Errichtung von Solaranlagen in den Abstandsflächen wird eine entsprechende Regelung zur Privilegierung von Wärmepumpen ergänzt. Um gerade privaten Haushalten eine umweltschonende und bezahlbare Alternative zur Beheizung mit fossilen Brennstoffen zu bieten, soll durch die Privilegierung von Wärmepumpen eine bessere Planung bei der Errichtung von Neubauten und der Nachrüstung von Bestandsbauten ermöglicht und gleichzeitig die Bauaufsichtsbehörden von Einzelfallprüfungen entlastet werden.

Für die abstandsflächenrechtliche Behandlung von Wärmepumpen ist nach der bisherigen Regelung maßgeblich, ob von ihnen Wirkungen wie von Gebäuden im Sinne von § 6 Abs. 8 HBO ausgehen. Dabei kommt es maßgeblich darauf an, ob von der konkreten Anlage Gefahren im Sinne des Bauordnungsrechts ausgehen können. Der Orientierung dient hierzu die Bewertung

möglicher Beeinträchtigung der Schutzziele des Abstandsflächenrechts, nämlich der ausreichenden Belichtung und Belüftung, dem Schutz vor Brandübertragung und der Vermeidung unzumutbarer Beeinträchtigungen des Nachbarfriedens. Dabei kommt es neben den Abmessungen und der Kubatur einer Wärmepumpe insbesondere auch auf die durch den Betrieb einer Wärmepumpe auftretenden Geräuschmissionen an, die den Nachbarfrieden beeinträchtigen können. Dies ist unabhängig davon, dass sich die Beurteilung der von Wärmepumpen ausgehenden Lärmmissionen nach dem Immissionsschutzrecht richtet und den Immissionsschutzbehörden obliegt.

Sowohl die behördliche als auch gerichtliche Praxis ist bei der baurechtlichen Bewertung uneinheitlich, so dass die Neuregelung eine Klarstellung schafft.

Der neue § 6 Abs. 9 Nr. 4 HBO bestimmt die Privilegierung von Wärmepumpen im Verhältnis zu Gebäuden auf demselben Grundstück. Danach können Wärmepumpen in den bestehenden Abstandsflächen eines Gebäudes stehen und lösen dabei selbst keine Abstandsflächen aus. Die maximale Höhe der Wärmepumpe knüpft an die Regelung des § 6 Abs. 10 Nr. 6 HBO zu Einfriedungen, Sichtschutzzäunen und Terrassenwänden außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten an. Eine Wärmepumpe gilt als gebäudeunabhängig, wenn sie zwar über die notwendigen Leitungen an das Gebäude angebunden, aber nicht baulich an der Außenwand errichtet wird; dies gilt auch, soweit Wärmepumpen der Nahwärmeversorgung mehrerer Gebäude dienen. Wärmepumpen auf Gebäuden werden von der Begünstigung nicht erfasst, diese können aber im Einzelfall im Wege einer Abweichung nach § 73 HBO zugelassen werden.

§ 6 Abs. 10 Nr. 11 HBO regelt die abstandsflächenrechtliche Erleichterung von Wärmepumpen zur Nachbargrenze. Danach sind, entsprechend dem neuen § 6 Abs. 9 Nr. 4 HBO und übereinstimmend mit der praxisgerechten maximalen Höhe für Einfriedungen, Sichtschutzzäune und Terrassenwände in § 6 Abs. 10 Nr. 6 HBO, Wärmepumpen bis zu einer Höhe von 2 m in der Abstandsfläche eines Gebäudes zur Nachbargrenze zulässig. Ebenso wie die Festlegung der maximalen Höhe dient die maximale Länge dem Ausschluss solcher Anlagen, die auf Grund ihrer Größe eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung für den Nachbarn darstellen. Durch die Festlegung einer maximalen Länge von 3 m wird für Mehrfamilienhäuser auch die Aufstellung mehrerer Wärmepumpen zu der Nachbargrenze ermöglicht. Wie auch bei der Regelung zu Solaranlagen sind Wärmepumpen von der maximalen Länge baulicher Anlagen an der Grundstücksgrenze nach § 6 Abs. 10 S. 2 HBO nicht erfasst.

Bereits jetzt sind elektrisch betriebene Wärmepumpen bis zu einer Aufnahmeleistung von 1.000 kW, verbrennungsmotorisch betriebene Wärmepumpen und feuerbeheizte Sorptionswärmepumpen bis zu einer Feuerungswärmeleistung von 350 kW über § 63 HBO in Verbindung mit der Anlage zur HBO baugenehmigungsfrei. Allerdings müssen auch die freigestellten Anlagen die Vorschriften des Bau- und Immissionsschutzrechts einhalten (§ 62 Abs. 2 HBO), sodass es im Einzelfall (isolierter) Abweichungen, § 73 Abs. 3 HBO bedarf. Durch die abstandsflächenrechtliche Erleichterung von Wärmepumpen entfällt die Notwendigkeit isolierter Abweichungen. Zusätzlich werden die Bauaufsichtsbehörden über die Genehmigungsfreiheit hinaus auch hinsichtlich des nachträglichen Einschreitens entlastet. Das Einschreiten gegen Lärmmissionen obliegt der fachlich für die Messung und Bewertung zuständigen Immissionsschutzbehörde.

Neben den Bestimmungen des Immissionsschutzrechts bleiben auch die Vorschriften des Bauplanungsrechts unberührt. Dies betrifft insbesondere die Vorgabe der überbaubaren Grundstücksflächen in Bebauungsplänen.

Zu Nr. 1 Buchst. d

Der neue § 6 Abs. 13 HBO dient der Klarstellung, dass die Regelungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes unberührt bleiben.

Zu Nr. 2 Buchst. a und b

Die Ergänzung dient der allgemeinen brandschutzrechtlichen Erleichterung von Kleinteilen in den Außenwänden, wie Dübel, Verbindungsmittel, lokal begrenzter Abdichtungen, kleinformatischer Trennlagen zur thermischen Entkopplung usw., die nicht zur Brandausbreitung beitragen. Gerade auf Grund der notwendigen Verankerung von Dämmschichten und Bekleidung der Außenwände erleichtert die Regelung das Auftragen von Außendämmung auf die Außenwand.

Zu Nr. 2 Buchst. c

Die Ergänzung des § 31 Abs. 5 S. 3 HBO dient der Angleichung des hessischen Bauordnungsrechts an die Musterbauordnung der Länder. Durch den Hinweis auf die abweichende Zulässigkeit von hinterlüfteten Außenwandbekleidungen und die Möglichkeit, entsprechende Vorgaben in den Technischen Baubestimmungen zu erlassen, wird die Anwendung der Musterholzbaurichtlinie ermöglicht und somit das Bauen in Holzbauweise erleichtert. So werden auch die rechtlichen Hürden beim seriellen Sanieren mit Modulen in Holzständerbauweise abgebaut.

Zu Nr. 3 Buchst. a

Gemäß § 35 Abs. 5 S. 1 HBO müssen Dachüberstände, Dachgesimse und Dachaufbauten, lichtdurchlässige Bedachungen, Dachflächenfenster, Lichtkuppel, Oberlichte und Solaranlagen so angeordnet und hergestellt werden, dass bei einem Brandereignis ein Brandüberschlag auf andere Gebäudeteile oder Nachbargrundstücke nicht möglich ist. Die Ersetzung von „Gebäudeteile oder

Nachbargrundstücke“ durch „Brandabschnitte und Nachbargrundstücke“ dient der Klarstellung, dass Dachaufbauten, insbesondere Solaranlagen, keine entsprechenden Abstände zu Trennwänden einhalten müssen. Die Abstandsregelung nach Satz 2 wurde bereits mit der HBO 2018 auf Brandwände und Wände anstelle von Brandwänden begrenzt. Anforderungen an die Mindestabstände gegenüber Trennwänden wurden ersatzlos gestrichen. Die aktuelle Formulierung in Satz 1 hatte bisher nicht eindeutig auf diese Abstände verzichtet.

Zu Nr. 3 Buchst. b

Die Änderung des § 35 Abs. 5 S. 2 HBO dient der besseren Nutzbarkeit von Dachflächen für Solaranlagen auf Reihenhäusern und Doppelhaushälften, die nach der bisherigen Regelung einen brandschutzrechtlichen Mindestabstand zur Brandwand entlang der Nachbargrenze einhalten müssen.

Die Änderung führt zur Umstrukturierung der Abstandsregelungen von Dachaufbauten zu Brandwänden bzw. Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind. Hierbei werden mehrstufige Erleichterungen aufgenommen, die mit dem Gesetzeszweck vereinbar sind. Zur besseren Verständlichkeit werden auch die bestehenden Regelungen in das System der dreifachen Abstufung übernommen.

Auf die Vorschrift eines Mindestabstandes wird verzichtet, sofern Brandwände bzw. Wände, die anstelle dieser zulässig sind, mit einer ausreichenden Höhe errichtet sind und einen hinreichenden Schutz gegen Brandübertragung gewähren. Bei Dachflächenfenstern, Oberlichtern, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung ist ein hinreichender Schutz gegeben, sofern Brandwände mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt werden. Bei Solaranlagen und ähnlichen, auf der Dachfläche aufgetragenen Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, müssen Brandwände die betreffenden Dachaufbauten um mindestens 0,30 m überragen.

In Abgrenzung zu den auf Dachflächen aufgetragenen Dachaufbauten nach Nr. 1 Buchst. b müssen Brandwände bei raumbildenden Aufbauten nach Nr. 1 Buchst. d, beispielweise Dachgauben, Dachausstiege und Aufzugsüberfahrten, entsprechend der bestehenden Regelung nach § 33 Abs. 5 HBO ausgeführt werden, um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten.

Bei Solaranlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen kann auf den Dachabstand unabhängig von der Frage der ausreichenden Brandwand verzichtet werden, da von ihnen keine Gefahr der Brandübertragung ausgeht. Gleiches kann für ähnliche Dachaufbauten aus nichtbrennbaren Baustoffen wie Gitterroste in der Regel angenommen werden. Die Dachaufbauten sind in Nr. 1 Buchstabe c wegen ihrer vielfältigen Ausführung jedoch nicht wie in Nr. 1 Buchstabe b explizit genannt. Ob sie ohne Abstand zur Brandwand ausgeführt werden können, ist im Sinne des Satzes 1 je nach Art des Dachaufbaus zu beurteilen.

Ein gegenüber der bestehenden Regelung reduzierter Abstand wird für Solaranlagen aufgenommen, die nicht durch Brandwände entsprechend Nr. 1 geschützt sind. Sofern Solaranlagen dachintegriert oder nicht mehr als 0,30 m oberhalb der Dachfläche installiert werden, ist ein Abstand von 0,50 m zur Vermeidung eines Brandüberschlags ausreichend. Da bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 Brandwände nicht mindestens 0,30 m über die Dachhaut zu führen sind, wird durch den reduzierten Abstand insbesondere für Reihemittelhäuser und Doppelhaushälften die zur Energiegewinnung nutzbare Dachfläche deutlich erweitert.

Sind keine ausreichenden brandschutztechnischen Vorkehrungen nach den Nummern 1 und 2 vorhanden, bleiben die Regelungen nach § 35 Abs. 5 Satz 2 HBO a. F. unverändert bestehen. In diesen Fällen ist weiterhin ein Mindestabstand von 1,25 m einzuhalten.

Wiesbaden, 1. November 2022

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)